

Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie

Vom 5. September 2001

Revision 2006 / 2011 / 2014 / 2015 / 2023

Unterbreitet von: Fachgesellschaft FPH Offizin

Vorbemerkung: Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Begriffsdefinitionen	4
1 Grundlagen.....	5
2 Geltungsbereich	5
3 Zuständigkeiten.....	5
3.1 FPH Offizin.....	5
3.2 Institut FPH.....	5
3.3 Kantonale Behörden.....	5
4 Fortbildungsangebote und -möglichkeiten	5
4.1 Fortbildungsformen.....	5
4.1.1 Individuelles Lernen.....	5
4.1.2 Kollektives Lernen	6
4.2 Akkreditierung und Anerkennung von Fortbildungsangeboten vor der Durchführung.....	6
4.3 Anerkennung von Fortbildungsangeboten nach der Durchführung	6
5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung	7
6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung	7
6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden Fortbildung in der Offizinpharmazie	7
6.2 Anforderungen für Fachapotheker/innen FPH in Offizinpharmazie	7
6.3 Entbindung von der Fortbildungspflicht	8
6.4 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Fachapotheker/innen FPH in Offizinpharmazie	8
6.5 Wiedererlangung des Rechts der Führung des privatrechtlichen Weiterbildungstitels Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie.....	9
7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht).....	9
8 Bestimmungen über die Akkreditierung von Fortbildungsangeboten für Bildungsanbieter.....	10
8.1 Akkreditierungskriterien	10
8.2 Gebühren	10
9 Bestimmungen über die Bestätigung der Teilnahme.....	10
10 Beschwerde	11
11 Genehmigung und Inkrafttreten.....	11
Anhang I: Empfehlungen für das Individuelle Lernen.....	12
Anhang II: Gewichtung der Bildungsangebote für die Fortbildung im Bereich der Offizinpharmazie....	12

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
FBO	Pharmazeutische Fortbildungsordnung des Instituts FPH
FBP	Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung in Offizinpharmazie
Institut FPH	Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
lit.	von lateinisch littera ‚Buchstabe‘
MedBG	Medizinalberufegesetz (Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe) vom 23. Juni 2006
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
WBO	Weiterbildungsordnung des Instituts FPH
WBP	Weiterbildungsprogramm: Fachapotheker/in in Offizinpharmazie
Ziff.	Ziffer

Begriffsdefinitionen

Universitäre Ausbildung	«Die universitäre Ausbildung vermittelt die Grundlagen zur Berufsausübung im betreffenden Medizinalberuf.» (Art. 3 Abs. 2 MedBG)
Weiterbildung	«Die berufliche Weiterbildung dient der Erhöhung der Kompetenz und der Spezialisierung im entsprechenden Fachgebiet.» (Art. 3 Abs. 3 MedBG)
Fortbildung	«Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz.» (Art. 3 Abs. 4 MedBG)
Kollektives Lernen	Kollektives Lernen bezeichnet Tätigkeiten mit Teilnahme- oder Kompetenzkontrolle nach strukturierter Vorgabe im pharmazeutischen Bereich.
Individuelles Lernen	Individuelles Lernen bezeichnet autonome Tätigkeiten ohne Teilnahme- oder Kompetenzkontrolle im pharmazeutischen Bereich.
Synchrone Veranstaltungen	In synchronen Veranstaltungen wird von einer zeitgleichen Kommunikation gesprochen, beispielsweise im Gespräch von Angesicht zu Angesicht genauso wie am Telefon oder in Video-Chats, Live-Webinare oder Hybrid-Veranstaltungen.
Nicht-Synchrone Veranstaltungen	In Nicht-Synchronen Veranstaltungen ist eine zeitgleiche Kommunikation nicht vorgesehen, beispielsweise textbasierte E-Learnings, animierte Filme, Aufnahmen von Veranstaltungen oder Webinare.
Blended Learning	Der Begriff integriertes Lernen oder englisch Blended Learning bezeichnet die Lernform, bei der die Vorteile von Onlinestudium und Präsenzunterricht kombiniert werden.
Offizin	Offizin bezeichnet die öffentliche Apotheke.
Fachapotheker/in in Offizinpharmazie	Eidgenössischer Titel (Ausschreibung gemäss Bundesrecht) in Offizinpharmazie
Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie	Privatrechtlicher Titel (Ausschreibung gemäss WBO) in Offizinpharmazie

1 Grundlagen

Grundlage für das Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie ist Art. 8 Abs. 1 FBO.

Der Inhalt des FBP richtet sich nach Art. 9 Abs. 1 FBO.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Fortbildungsprogramm definiert die von der FPH Offizin als notwendig erachtete Fortbildung für Fachapotheker/innen in Offizinpharmazie (mit eidgenössischem Weiterbildungstitel), Fachapotheker/innen FPH in Offizinpharmazie (mit privatrechtlichem Weiterbildungstitel) sowie für Offizinapotheker/innen, die gemäss Art. 40 lit. b MedBG und/oder Art. 11 Abs. 1 FBO zur Fortbildung verpflichtet sind.

3 Zuständigkeiten

3.1 FPH Offizin

Die FPH Offizin nimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung gemäss WBO und FBO wahr.

Die Zuständigkeiten der FPH Offizin im Bereich der Fortbildung sind in Art. 8 FBO geregelt.

3.2 Institut FPH

Die Zuständigkeiten des Instituts FPH im Bereich der Fortbildung sind in Art. 5 Abs. 2 FBO geregelt.

3.3 Kantonale Behörden

Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden im Bereich der Fortbildung sind in Art. 10 FBO beschrieben.

4 Fortbildungsangebote und -möglichkeiten

4.1 Fortbildungsformen

Die Fortbildung in Offizinpharmazie umfasst individuelles und kollektives Lernen.

4.1.1 Individuelles Lernen

Individuelles Lernen umfasst das autonome Studium zwecks Fortbildung im Bereich der Offizinpharmazie. Das individuelle Lernen unterliegt der Selbstdeklaration. Es wird empfohlen, das individuelle Lernen gemäss den im Anhang I des vorliegenden Fortbildungsprogramms aufgeführten Empfehlungen zu gestalten und zu dokumentieren.

Unter das individuelle Lernen fallen beispielsweise das Studium von Fachliteratur, Forschungs- und Gutachtertätigkeiten sowie die Teilnahme an offizinspezifischen Projekten.

4.1.2 Kollektives Lernen

Kollektives Lernen umfasst die kontrollierte Teilnahme an Veranstaltungen (oder deren Leitung), welche offizinrelevante Themen zum Inhalt haben.

Unter das kollektive Lernen können synchrone und nicht synchrone Veranstaltungen fallen.

Synchrone Veranstaltungen sind beispielsweise:

- Kurse, Seminare, Workshops, Kolloquien und Exkursionen
- Live-Webinare
- Kongresse und Symposien
- Berufspolitische Veranstaltungen
- Blended Learning
- Nachdiplomstudium im pharmazeutischen oder medizinischen Bereich (MAS / DAS / CAS)
- Interdisziplinäre Diskussionsgruppen (beispielsweise Qualitätszirkel)

Nicht-Synchrone Veranstaltungen sind beispielsweise:

- E-Learning mit Kompetenzkontrolle
- Wissenschaftliche Lektüre mit Kompetenzkontrolle
- Videostreaming mit Kompetenzkontrolle

4.2 Akkreditierung und Anerkennung von Fortbildungsangeboten vor der Durchführung

Bildungsanbieter können ihre Bildungsangebote für die Fortbildung gemäss Ziff. 8 des vorliegenden Fortbildungsprogramms akkreditieren lassen. Die Akkreditierung eines Bildungsangebotes hat vor der Durchführung zu erfolgen. Diese akkreditierten Bildungsangebote werden im Veranstaltungskalender online auf der Bildungsplattform und/oder der Webseite der FPH Offizin publiziert.

Jedem FPH Offizin-akkreditierten Bildungsangebot wird eine Identifikationsnummer zugeteilt.

Die Kreditpunkte werden gemäss Anhang I FBO berechnet.

Apotheker/innen können auf Antrag Fortbildungsangebote vor deren Durchführung anerkennen lassen. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (vergleiche Ziff. 8) beizulegen. Die FPH Offizin kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung der FPH Offizin erheben.

4.3 Anerkennung von Fortbildungsangeboten nach der Durchführung

Apotheker/innen können besuchte Fortbildungsangebote, die nicht akkreditiert wurden, für das entsprechende Kalenderjahr nachträglich anerkennen lassen. Die FPH Offizin kann dafür eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung der FPH Offizin erheben.

Nachträglich können auf Antrag insbesondere Fortbildungsangebote gemäss «kollektivem Lernen» unter Ziff. 4.1 anerkannt werden. Entsprechende Anträge können ausschliesslich innerhalb des gleichen Kalenderjahres eingereicht werden.

5 Anforderungen an den Inhalt der zu absolvierenden Fortbildung

Die inhaltliche Ausrichtung innerhalb der geforderten Fortbildung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen.

Das Ziel besteht darin, eine hohe Kompetenz als Offizinapotheker/in aufrechtzuerhalten.

Bei der Erfüllung der Fortbildungspflicht sind insbesondere die fachlichen Aspekte, die sich an den Lernzielen des Weiterbildungsprogramms für Fachapotheker/innen in Offizinpharmazie orientieren, zu berücksichtigen. Dabei ist auf eine möglichst breit abgestützte Themenwahl zu achten.

Themen aus der Rolle 1 (gemäss Anhang IV WBP) zählen in der Fortbildung der FPH Offizin zu den pharmazeutischen Fachkompetenzen. Themen aus den Rollen 2 bis 7 (gemäss Anhang IV WBP) zählen in der Fortbildung der FPH Offizin zu den ergänzenden Schlüsselkompetenzen.

6 Anforderungen an den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung

6.1 Allgemeine Bestimmungen zum Umfang der zu absolvierenden Fortbildung in der Offizinpharmazie

Alle eidgenössisch diplomierten Apotheker/innen und Apotheker/innen mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist (Art. 40 lit. b MedBG).

Der minimale Umfang der Fortbildung ist in Art. 15 Abs. 1 FBO beschrieben und wird im Sinne der Best Practice für alle Apotheker/innen empfohlen. Für Apotheker/innen mit Fachtitel FPH in Offizinpharmazie (privatrechtlicher Weiterbildungstitel) sind die Vorgaben des vorliegenden Fortbildungsprogramms bindend.

Die Vergabe der FPH-Kreditpunkte richtet sich nach den Grundsätzen der FBO (insbesondere Anhang I) sowie des vorliegenden Fortbildungsprogramms.

Die Bestimmungen zur Gewichtung der Fortbildungsinhalte (Vergabe von FPH-Kreditpunkten) ergeben sich aus Anhang II des vorliegenden Fortbildungsprogramms.

6.2 Anforderungen für Fachapotheker/innen FPH in Offizinpharmazie

Der minimale Umfang der Fortbildung für Apotheker/innen mit einem Fachtitel FPH beträgt gesamthaft und unabhängig von der Anzahl erworbener Titel mindestens 200 FPH-Kreditpunkte kollektives Lernen pro Kalenderjahr (Art. 15 Abs. 1 FBO).

Die Anzahl FPH-Kreditpunkte im individuellen Lernen liegt im Ermessen und in der eigenen Verantwortung der Apothekerin oder des Apothekers.

Inhaber/innen von mehr als einem Fachapothekertitel und/oder Fachapothekertitel FPH werden maximal 100 FPH-Kreditpunkte des kollektiven Lernens in Offizinpharmazie erlassen.

Die Fortbildungen für Fähigkeitsausweise FPH können an die Fortbildung für Fachapotheker/innen FPH der gleichen Fachgesellschaft angerechnet werden.

6.3 Entbindung von der Fortbildungspflicht

Eine Entbindung von der Fortbildungspflicht ist grundsätzlich möglich, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Über den Umfang der Entbindung entscheidet die FPH Offizin.

Mögliche Gründe für eine Teil-Entbindung (Reduktion) sind

- Krankheit oder Unfall (Nachweis: Ärztliches Zeugnis),
- Geburt / Mutterschaftsurlaub (Nachweis: Geburtsurkunde),
- Militärdienst (Nachweis: Aufgebot) oder
- Auslandsaufenthalt.

Mögliche Gründe für eine vollständige Entbindung sind

- Pensionierung mit endgültiger Berufsaufgabe oder
- Verzicht auf Weiterbildungstitel.

Pensionierte, die ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen, werden auf Antrag von der Fortbildungspflicht vollständig entbunden. Sie dürfen den Titel weiterhin führen. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit muss dies der FPH Offizin gemeldet werden.

Gesuche sind schriftlich und begründet mit den notwendigen Nachweisen beim Sekretariat der FPH Offizin einzureichen. Für die Beurteilung des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung der FPH Offizin erhoben werden.

6.4 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Fachapotheker/innen FPH in Offizinpharmazie

Die FPH Offizin entscheidet als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Sie mahnt den/die Fachapotheker/in FPH bei Nichterfüllung und informiert das Institut FPH, welches über die Massnahmen entscheidet.

Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt und auf die Führung des Titels nicht verzichtet, so müssen die FPH-Kreditpunkte im Folgejahr nachgeholt werden.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. e FBO entscheidet das Institut FPH, «ob und wie ein privatrechtlicher pharmazeutischer Weiterbildungstitel getragen wird, wenn die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, und meldet dies an die Bundesbehörde, die das Medizinalberuferegister führt.»

Das heisst, wird der Erfüllung der Fortbildungspflicht mehr als 2 Jahre keine Folge geleistet, so kann dies zu einer Sistierung des privatrechtlichen Weiterbildungstitels führen, das heisst der Titel darf nicht mehr geführt werden.

Die Teilnahmebestätigungen der geleisteten Fortbildungen sind bis zum Abschluss der jeweiligen Fortbildungskontrolle aufzubewahren.

6.5 Wiedererlangung des Rechts der Führung des privatrechtlichen Weiterbildungstitels Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie

Die Bedingungen der Reaktivierung eines Fachapothekertitels FPH sind in Art. 18 FBO beschrieben.

Der privatrechtliche Weiterbildungstitel Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie kann unter den folgenden Voraussetzungen reaktiviert werden:

- a. Wiedererlangung des Weiterbildungstitels nach Sistierung bis maximal 5 Jahre:
 - Fortbildungen, welche von der FPH Offizin akkreditiert oder anerkannt wurden, im Umfang von mindestens 200 FPH-Kreditpunkten pro Jahr während zwei Jahren vor Antragstellung und
 - praktische Tätigkeit in einer Apotheke zu mindestens 50% während zwei Jahren vor Antragstellung.
- b. Wiedererlangung des Weiterbildungstitels nach Sistierung für mehr als 5 Jahre:
 - Fortbildungen, welche von der FPH Offizin akkreditiert oder anerkannt wurden, im Umfang von mindestens 400 FPH-Kreditpunkten pro Jahr während zwei Jahren vor Antragstellung und
 - praktische Tätigkeit in einer Apotheke zu mindestens 50% während zwei Jahren vor Antragstellung.

Gesuche sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen (Fortbildungsnachweise und Arbeitsbestätigung) beim Sekretariat der FPH Offizin einzureichen. Für die Beurteilung des Gesuchs kann eine Gebühr gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung der FPH Offizin erhoben werden.

7 Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung (Aufzeichnungspflicht)

Gemäss Art. 40 lit. b MedBG und Art. 11 Abs. 1 FBO sind alle eidgenössisch diplomierten Apotheker/innen und Apotheker/innen mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist.

Die fortbildungspflichtigen Apotheker/innen sind selbst verantwortlich für den Nachweis der geleisteten Fortbildung (Art. 11 Abs. 2 FBO). Für die Dokumentation der Fortbildung kann auf der Bildungsplattform der FPH Offizin eine elektronische Dossierführung genutzt werden.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht muss jährlich per Ende des Kalenderjahres dokumentiert sein.

Die Fortbildungskontrolle für Inhaber des privatrechtlichen Weiterbildungstitels Fachapotheker/in FPH in Offizinpharmazie erfolgt in der Regel jährlich durch die FPH Offizin. Grundlage für diese Kontrolle ist das elektronische Dossier.

Apotheker/innen, die die elektronische Dossierführung nutzen, haben pro Kalenderjahr Zugriff auf eine Fortbildungsbestätigung. Die FPH Offizin kann für diese Dienstleistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung Weiter- und Fortbildung der FPH Offizin erheben.

8 Bestimmungen über die Akkreditierung von Fortbildungsangeboten für Bildungsanbieter

8.1 Akkreditierungskriterien

Bildungsanbieter können ihre Angebote durch die FPH Offizin als Bildungsangebote für die Fortbildung im Bereich der Offizinpharmazie akkreditieren lassen. Es werden nur Bildungsangebote beurteilt, die noch nicht stattgefunden haben. Eine nachträgliche Akkreditierung ist deshalb in der Regel nicht möglich.

Bildungsangebote für die Fortbildung in Offizinpharmazie müssen kumulativ folgende Kriterien erfüllen:

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten und entspricht dem Niveau des jeweiligen Programms. Bildungsangebote der pharmazeutischen Fachkompetenzen richten sich ausschliesslich an Akademiker/innen.
2. Das Bildungsangebot muss für alle Offizinapotheker/innen zugänglich sein (ausgenommen sind berufspolitische Veranstaltungen).
3. Die Lernziele sind definiert und niveaugerecht.
4. Der Bildungsanbieter sorgt für eine fachliche und didaktische Qualifikation seiner Referent/innen. Für die Berufsrelevanz des Bildungsangebotes sollte nach Möglichkeit ein/e Offizinapotheker/in beigezogen werden. Referent/innen für Bildungsangebote der pharmazeutischen Fachkompetenzen müssen Akademiker/innen oder anerkannte Experte/innen auf dem betreffenden Fachgebiet sein.
5. Bildungsangebote und Referent/innen werden durch die Teilnehmenden evaluiert.
6. Die Ausschreibung zum Bildungsangebot beinhaltet folgende Angaben: Titel, Programm inklusive Zeiten, Zielpublikum, Lernziele, Zulassungsbedingungen, Bildungsanbieter, Referent/innen, Themenbereich, FPH-Kreditpunkte und Kosten. Eine Kopie einer exemplarischen Ausschreibung ist dem Antrag zur Akkreditierung beizulegen.
7. Der Bildungsanbieter hält sich an die Leitlinien für das Sponsoring von Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen (Anhang III FBO) und deklariert alle involvierten Sponsoren bei der Ausschreibung.
8. Der Bildungsanbieter stellt sicher, dass die Teilnehmendenlisten der einzelnen Bildungsangebote während mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden. In begründeten Fällen müssen diese dem Sekretariat der FPH Offizin zugänglich gemacht werden.

8.2 Gebühren

Die FPH Offizin erhebt für die Akkreditierung von Fortbildungsangeboten eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung der FPH Offizin.

9 Bestimmungen über die Bestätigung der Teilnahme

Bildungsanbieter von akkreditierten Bildungsangeboten in der Fortbildung sind verpflichtet, den Teilnehmenden eine personalisierte Teilnahmebestätigung auszustellen und die Teilnahme auf der Bildungsplattform zu bestätigen.

10 Beschwerde

Gegen die Entscheide des Instituts FPH, welche eidgenössische Titel betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen bei der eidgenössischen Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Gegen die Entscheide des Instituts FPH, welche privatrechtliche Titel betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die privatrechtliche Rekurskommission entscheidet über Beschwerden abschliessend.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 24 FBO und Art. 49-59 WBO.

11 Genehmigung und Inkrafttreten

Das Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie ist am 5. September 2001 erstmalig von der FPH Offizin beschlossen und am 18. September 2001 von der KWFB (Kommission für Weiter- und Fortbildung von pharmaSuisse) zur Kenntnis genommen worden. Es tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

Das Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie wird mindestens alle 7 Jahre durch die FPH Offizin überprüft und bei Bedarf revidiert.

Das Fortbildungsprogramm wurde in den Jahren 2011, 2013 und 2014 revidiert.

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde 2023 revidiert. Die revidierte Version wurde am 4. August 2023 vom Institut FPH genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang I: Empfehlungen für das Individuelle Lernen

Die FPH Offizin empfiehlt das individuelle Lernen dem individuellen Fortbildungsbedürfnis anzupassen und breit abzustützen. Geeignete Zeitschriften und Publikationen finden Sie auf der Homepage der FPH Offizin.

Anhang II: Gewichtung der Bildungsangebote für die Fortbildung im Bereich der Offizinpharmazie

Die Vergabe von FPH-Kreditpunkten erfolgt grundsätzlich gemäss Anhang I FBO. Um den vielfältigen Bedürfnissen in der Fortbildung im Bereich der Offizinpharmazie gerecht zu werden, gelten die folgenden Spezifikationen hinsichtlich der Gewichtung von Bildungsangeboten für einen minimalen oder maximalen Umfang der Fortbildung für Apotheker/innen mit einem Fachtitel FPH in Offizinpharmazie:

Pharmazeutische Fachkompetenzen

Mindestens 50 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

Synchrone Veranstaltungen

Mindestens 50 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

Berufsbildnerkurs

Maximal 100 FPH-Kreditpunkte (einmalige Vergabe)

Fachspezifisches Nachdiplomstudium im pharmazeutischen oder medizinischen Bereich (MAS / DAS / CAS)

Anträge sind dem Sekretariat FPH Offizin gemäss Ziffer 4.2 oder 4.3 FBP einzureichen. Akkreditiert oder anerkannt werden einzelne Lektionen (mit Teilnahmebestätigung, inklusive Details zum Zeitaufwand). Die Akkreditierung oder Anerkennung für pharmazeutische Fachkompetenzen ist grundsätzlich möglich.

Lehrtätigkeit

Maximal 100 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

Anträge sind dem Sekretariat FPH Offizin durch den/die Apotheker/in einzureichen. Lehrtätigkeit für nicht-FPH Offizin akkreditierte Bildungsangebote werden gemäss Ziff. 4.2 oder 4.3 FBP bearbeitet. Die Kriterien entsprechen den Vorgaben unter Punkt 8.1 des vorliegenden Fortbildungsprogramms. Anerkannt wird ausschliesslich Lehrtätigkeit von postgradualen Veranstaltungen.

Leitung / Co-Leitung von interdisziplinären Diskussionsgruppen

Maximal 100 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

(für Leiter/in oder Co-Leiter/in: 25 FPH-Kreditpunkte/Sitzung)

Weiterbildnertätigkeit und Betreuung Studierende/r in der Assistenzzeit

Maximal 100 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

(für Weiterbildnertätigkeit: 10 FPH-Kreditpunkte/Monat;

für Betreuung Studierende/r in Assistenzzeit: 5 FPH-Kreditpunkte/Monat)

Anträge für die Anrechnung von Fortbildungs-Kreditpunkten für die Betreuung von Studierenden in der Assistenzzeit sind dem Sekretariat FPH Offizin durch den/die Apotheker/in inklusive Nachweis (Vertragskopie) einzureichen.

Berufspolitische Veranstaltungen

Maximal 25 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

(Teilnahme an Generalversammlungen der Apothekerverbände, Regionalkonferenzen des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse und andere)

Berufspolitisches Engagement

Maximal 50 FPH-Kreditpunkte/Kalenderjahr

(Aktivität in regionaler und nationaler Gesundheitspolitik, Vorstandsposition in nationalen, kantonalen und regionalen Verbänden, Organisation und/oder Durchführung von Abstimmungskämpfen in den Kantonen)

Anträge sind dem Sekretariat FPH Offizin durch den/die Apotheker/in inklusive Begründung und Nachweis einzureichen.